

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 25.01.2012 sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Friedrichshafen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 1-2 Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. ~~Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) bereitgehalten werden, soweit diese gewerblich genutzt werden.~~

~~Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielerplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät. Als öffentlich zugänglich im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.~~

- ~~2. Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. des § 33 d Gewerbeordnung, die an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Friedrichshafen aufgestellt werden. § 1 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.~~
- ~~3. Das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.~~
4. **2. Erotische Darbietungen und Vorführungen in** Nachtlokalen, Tabledance-Lokalen oder vergleichbare Betrieben **n.** mit erotischen Darbietungen.
5. ~~Das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Kinos oder Sexläden.~~

### **§ 2 3 Steuerbefreiungen**

~~(1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind: Von der Steuer nach § 2 Nr. 1 ausgenommen sind~~

- a. **1.** Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

- b. 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden (z. B. Krangreifgeräte),
- 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
- d. 4. Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen zu Vorführzwecken bereitgestellt werden
- e. 5. Geräte, die ausschließlich im Rahmen eines Vereins zu nicht gewerblichen Zwecken in dessen Räumen ohne öffentlichen Zugang zu Vereinszwecken genutzt werden
- e. 6. Tischfußballgeräte, Billardtische und Dartspiele,
- 7. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

### § 3 4

#### Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner der in § 2 Nr. 1 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen ist der Aufsteller bzw. Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Steuerschuldner der in § 2 Nr. 2 genannten Veranstaltungen ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).
- ~~(2) Als Betreiber der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.~~
- ~~(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.~~
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen die steuerpflichtigen Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.
- (4) Überlässt ein Eigentümer Geldspielgeräte nach § 2 Nr. 1 einem Automatenaufsteller entgeltlich zur gewerblichen Nutzung, so haftet er neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.

### §4

#### Steuermaßstab

[Zusammengefasst im neuen § 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)]

- ~~(1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab „Einspielergebnis“ erhoben.~~
- ~~(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. (2) Nr. 1 und für Einrichtungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 2 und Nr. 5 die Vergnügungssteuer nach dem Pauschalmaßstab erhoben.~~

- ~~(3) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.~~

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage**

[Zusammengefasst im neuen § 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)]

- ~~(1) Für den Maßstab „Einspielergebnis“ ist das Bruttoeinspielergebnis maßgeblich. Das Bruttoeinspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung und Falschgeld. Bei Verwendung von Spielchips und dergleichen ist der entsprechende Geldwert zu Grunde zu legen.~~
- ~~(2) Für den Pauschalmaßstab ist maßgeblich,~~
- ~~1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die Anzahl der Geräte.~~
  - ~~2. bei Spieleinrichtungen nach § 33 d Gewerbeordnung die Anzahl der maximal zugelassenen Spielerplätze.~~
  - ~~3. das Vorführen von Porno- und Sexfilmen.~~
- ~~(3) Für den Flächenmaßstab ist die Fläche des benutzten Raumes maßgeblich. Als benutzte Räume gelten bei Vergnügungen nach § 1 Abs. (2) Nr. 3 und 4 die konzessionierten Räume ohne Nebenräume und Küchen. Sollten die Räume nicht konzessioniert sein, sind bei Vergnügungen alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Küchen und Garderobenräume zugrunde zu legen.~~
- ~~(4) Zeiten der Betriebsruhe oder vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern und dies der Steuerabteilung der Stadt Friedrichshafen, spätestens am Tag des Beginns schriftlich angezeigt wird.~~

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte und Einrichtungen i. S. von ~~d. § 1 Abs. (2) 2~~ Nr. 1 und Nr. 2 beginnt mit der ~~Inbetriebnahme der Geräte und Einrichtungen~~ **Aufstellung eines Gerätes**. Die Steuerpflicht für Vergnügungen i. S. d. § 1 Abs. (2) Nr. 3 bis 5 ~~2~~ Nr. 2 beginnt mit Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung.
- (2) **Die Steuerpflicht für Geräte und Einrichtungen** i. S. d. § 1 Abs. (2) ~~2~~ Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 endet ~~die Steuerpflicht~~ mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. **Die Steuerpflicht für Vergnügungen** i. S. d. § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4 ~~2~~ Nr. 2 endet ~~die Steuerpflicht~~ mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird.
- (3) **Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.**
- (4) Die Steuerschuld für ~~Vergnügungen~~ i. S. d. ~~Satzung~~ entsteht für den jeweiligen Kalendermonat mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten und Veranstaltungen, die nach dem Pauschalmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.

## **§ 6**

### **Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
  2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
  3. Bei Darbietungen und Vorführungen nach § 2 Nr. 2 die Größe des benutzten Raumes. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

## **§ 7**

### **Steuersatz beim Maßstab-Einspielergebnis ~~Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Nr. 1~~**

- (1) Der Steuersatz ~~beträgt~~ für das ~~Bereithalten~~ eines Gerätes nach § ~~4 Abs. (2)~~ 2 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit ~~beträgt 20~~ **25 % v.H.** des positiven Bruttoeinspielergebnisses. ~~des jeweiligen Kalendermonats. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner~~ **nicht zu einer Erstattung.**
- (2) Der Steuersatz ~~beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat~~ **ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit und**
- a. ~~aufgestellt in einer Spielhallen- und~~ **oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Landesglücksspielgesetz: ~~92,00 Euro~~ 95,00 Euro**
  - b. ~~aufgestellt an einem anderen sonstigen Aufstellungsorten: ~~46,00 Euro~~~~ **50,00 Euro**
- ~~für jeden angefangenen Kalendermonat.~~
- (3) ~~Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.~~
- (4) ~~Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des~~

Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben ist (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§7**

### **Steuersätze beim Pauschalmaßstab**

[Abs. 1 Zusammengefasst im neuen § 7 Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Nr. 1 unter Abs. 2]

- (2) ~~Für das Bereitstellen von Spielen, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere und Sachen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden beträgt der Steuersatz 300,00 Euro je Kalendermonat.~~
- (3) ~~Für das Betreiben von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz 500,00 Euro je Kalendermonat und je zugelassenem Spielerplatz.~~
- (4) ~~Für das Aufführen von Sex- und Pornofilmen nach § 1 Abs. (2) Nr. 5 beträgt die Steuer 800,00 Euro je Kalendermonat.~~

## **§ 8**

### **Steuersätze beim Flächenmaßstab Steuersatz für Darbietungen und Vorführungen nach § 2 Nr. 2**

- (1) ~~Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 1 Abs. (2) Nr. 3 beträgt die Steuer 10,00 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Kalendermonat.~~
- (2) Die Steuer beträgt ~~für bei Vergnügungen~~ **Darbietungen und Vorführungen** nach § 1 Abs. (2) Nr. 4 **2 Nr. 2** je angefangene 10 Quadratmeter ~~qm~~ Veranstaltungsfläche ~~3,00 Euro~~ **5,00 €**, mindestens jedoch ~~30,00 Euro~~ **50,00 €**, je Veranstaltungstag.

## **§9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

[Zusammengefasst im neuen § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld unter Abs. 4]

## **§10**

### **Beginn und Ende der Steuerschuld**

[zusammengefasst im neuen § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld unter Abs. 1,2 und 5]

## **§ 11 9** **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer für Geräte, die nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendermonats festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer bei Vergnügungen, die nach Stückzahl oder Fläche bemessen wird, wird ~~monatlich für den vergangenen Monat festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt~~ **durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendermonats festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.** ~~Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.~~

## **§ 12 10** **Anzeige- und Meldepflichten **Anzeigepflichten****

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 **2 Nr. 1** ist der Stadtverwaltung innerhalb **von** einer Woche schriftlich anzuzeigen (**gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. §§ 90, 93 (AO)**). Dasselbe gilt für die Durchführung von ~~Veranstaltungen~~ **Darbietungen und Vorführungen** im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 4 **2 Nr. 2**.
- (2) **Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.**
- (2) ~~Bei der Anzeige gem. Abs. (1) ist der Aufstellungsort, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung (Gerätenummer), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner als auch der Inhaber, der für einen Steuergegenstand im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 3 bis Nr. 5 benutzten Räume und Grundstücke.~~
- (3) **In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung (Name und Gerätenummer), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.**
- (3) ~~Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.~~

## **§ 13 11** **Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner ~~nach § 3~~ hat **der Steuerabteilung** der Stadt Friedrichshafen, ~~Steuerabteilung~~, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines **jeden** Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ~~nach § 1 Abs. (2) Nr. 4~~ das **Bruttoeinspielergebnis** gem. § 4 Abs. (2) **6 Abs. 2** anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach **Kalendermonat je** Spielgeräten, **schriftlich** mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern **entsprechend § 6 Abs. 2** für den Meldezeitraum **beizufügen anzuschließen**. **Wenn eine elektronische Steuererklärung von der Stadt Friedrichshafen bereitgestellt wird, kann auch diese verwendet werden.**

- (2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebenen Erklärungen oder Anzeigen nach ist die ~~Stadtkämmerei~~/Steuerabteilung berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.
- (3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks, Ausdrucksnummer) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

#### **§ 14 12** **Prüfungsrecht**

- (1) ~~Beauftragte~~ Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs-, Betriebs- und Veranstaltungsorte gem. § 1 Abs. (2) Nr. 1 bis Nr. 5 2 zu betreten, zu überprüfen und die für Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i. V. m. §§ 193-203 AO).
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen ~~des beauftragten Mitarbeiters~~ der Stadt Friedrichshafen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

#### **§ 15 13** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. (2) Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz KAG handelt, wer vorsätzlich oder ~~leichtfertig~~ fahrlässig

2. 1. den Anzeigepflichten nach § 12 Abs. (1) und (2) dieser Satzung zuwiderhandelt § 10 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
4. 2. den Erklärungspflichten nach § 13 Abs. (1) dieser Satzung zuwiderhandelt § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
3. die Mitwirkung bei Überprüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 verweigert.

#### **§ 16 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab ~~01.01.2014~~ 01.01.2022 in Kraft. ~~Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.06.2010 außer Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.2013~~

Friedrichshafen, den 21.07.2021  
Bürgermeisteramt

Andreas Brand  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.